

**Das interessiert Sie!  
Neues im November 2014**

**BGH ENTSCHIEDET ÜBER DEN VERJÄHRUNGSBEGINN  
FÜR RÜCKFORDERUNGSANSPRÜCHE VON KREDITNEHMERN  
BEI UNWIRKSAM FORMULARMÄSSIG VEREINBARTEN DARLEHENSBEARBEITUNGSENTGELTEN  
IN VERBRAUCHERKREDITVERTRÄGEN**

Wir verweisen auf die Ihnen bereits durch die Presse bekannte Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs Nr. 153/2014, die wir beigelegt haben.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die vom BGH in ständiger Rechtsprechung für unwirksam erachteten Bearbeitungsentgelte noch bis zum 31.12.14 für Darlehensverträge ab 2004 zurückverlangt werden können.

Der BGH führt insoweit aus, dass Bereicherungsansprüche nach § 195 BGB grundsätzlich in drei Jahren verjähren. Die regelmäßige Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste (§ 199 I BGB).

Der Gläubiger eines Bereicherungsanspruchs aus § 812 I 1 Fall 1 BGB hat Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen, wenn er von der Leistung und den Tatsachen weiß, aus denen sich das Fehlen des Rechtsgrunds ergibt. Grundsätzlich nicht erforderlich ist in der Regel, dass er aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht.

Ausnahmsweise kann aber die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht einem für die Klageerhebung ausreichenden Maße einzuschätzen vermag. Dies soll erst recht gelten, wenn der Durchsetzung des Anspruchs eine gegenteilige, höchst richterliche Rechtsprechung entgegensteht.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze hat der BGH entschieden, dass erst im Laufe des Jahres 2011 eine gefestigte oberlandesgerichtliche Rechtsprechung sich herausgebildet hatte, die Bearbeitungsentgelte in allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen missbilligte. Seither musste demzufolge ein rechtskundiger Dritter billigerweise damit rechnen, dass Banken die erfolgreiche Berufung auf die ältere Rechtsprechung des BGH künftig versagt werden würde.

Der BGH hat somit den Verjährungsbeginn ab dem Jahre 2011 festgelegt, als ab diesem Zeitpunkt erst die erforderliche Kenntnis des Gläubigers gemäß § 199 I BGB vorgelegen habe.

Nachdem sich die kenntnisunabhängige Verjährung gemäß § 199 IV BGB auf zehn Jahre beläuft, sollen nur solche Rückforderungsansprüche verjährt sein, die vor dem Jahre 2004 oder im Jahr 2004 vor mehr als zehn Jahren entstanden sind, sofern innerhalb der vorbezeichneten kenntnisunabhängigen Verjährungsfrist keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen worden sind.

Dies bedeutet, dass Sie noch bis zum 31.12.14 Ansprüche wegen Rückforderung von Bearbeitungsentgelten, die die Banken im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen formularmäßig berechnet haben, geltend machen können.

Nach dem 31.12.14 können Sie nur noch entsprechende Bearbeitungsentgelte ab 2012 geltend machen.

Wir regen insoweit an, noch in diesem Jahr Ihre Verbraucherdarlehensverträge hinsichtlich formularmäßig vereinbarter Bearbeitungsentgelte einer entsprechenden Prüfung unterziehen zu lassen.

Ihr Günther Volpers  
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht